

An die Staatsanwaltschaft Gießen

z.K. dem Landgericht Gießen, Herrn Frank

Antrag auf Abberufung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft Gießen, Herrn Vaupel

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte, den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Gießen, Herrn Vaupel, für das laufende Verfahren 501 Js 26964/03 abzuberaufen und zu ersetzen. Als Grund gebe ich an, dass ich Herrn Vaupel als wichtigen Zeugen benennen möchte. Dazu ist sinnvoll, dass er im vorhergehenden Prozessverlauf nicht selbst anwesend ist. Zudem würde für den Fall seiner Vernehmung als Zeuge der Verdachte der Befangenheit entstehen, da er – wenn er Sitzungsvertreter bleibt - sich selbst als Zeuge zu bewerten hätte. Diese Rechtsauffassung wird vom Bundesgerichtshof gestützt. Bei einem Staatsanwalt, der in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen wurde, hat schon zudem schon das Reichsgericht (RGSt 29, 236 (237)) ein erneutes Tätigwerden in derselben Verhandlung abgelehnt. Der BGH (St 14, 265 ff.; 21, 85 (89 f.); NStZ 1983, 135; vgl. auch Bay- ObLG GA 1983, 327 f.) hat sich dem im Grundsatz angeschlossen, eine weitere Anklagevertretung nur in Ausnahmefällen zugelassen, vgl. zuletzt BGH StV 1989, 240; 1991, 546 f.; 1994, 225. Näher Krey I, Rdnr. 455 ff. und Müller-Gabriel, StV 1991, 235 ff., beide m.w.N.). Danach sei es »geradezu ausgeschlossen, daß der als Zeuge vernommene Staatsanwalt in objektiver unbefangener Weise, wie es seine Aufgabe ist, in der Schlußausführung über (sic) die Schuldfrage die Glaubwürdigkeit der Zeugen und das Gewicht ihrer Aussagen erörtern kann, wenn seine eigene Person und seine eigenen Aussagen in Frage stehen.«

Siehe auch: Dr. Dr. Eric Hilgendorf, „Verfahrensfragen bei der Ablehnung eines befangenen Staatsanwalts“ (Quelle: http://127.0.0.1:49152/LuchterhandStV/lpext.dll/STV/stv_010/stv_01...).

Hinweis:

Herr Staatsanwalt Vaupel soll in Bezug auf mehrere relevante Punkte vernommen werden:

- Vernehmung zu rechtlichen Verfehlungen, Rechtsbrüchen und Grundrechtsübertretungen in und durch die Gießener Staatsanwaltschaft und insbesondere seiner Person, soweit das hier laufende Verfahren dadurch berührt ist.
- Vernehmung zum Ablauf und zur Rechtmäßigkeit der Hausdurchsuchung am 4.12.2003, bei dem vermeintliche Beweismittel zum laufenden Verfahren beschlagnahmt wurden.
- Vernehmung zu Ermittlungsverfahren wegen Falschaussagen in der ersten Instanz des hier laufenden Verfahrens

Gießen, den